



Gesamtvertrag
7010055526

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Dr. Thomas Süßmeir,
Kreuzstr. 34, 40210 Düsseldorf,

- im nachstehenden Text kurz „Nutzervereinigung“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Nutzervereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Nutzervereinigung die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit gegenüber den deutschen Rotary Distrikten und Rotary Clubs weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die deutschen Rotary Distrikte und Rotary Clubs als Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich die Nutzervereinigung, die deutschen Rotary Distrikte und Rotary Clubs regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA hierüber einen geeigneten Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich die Nutzervereinigung verpflichtet, der GEMA die Namen der berechtigten Mitglieder zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Clubs und je eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die Nutzervereinigung die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

2. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, der Nutzervereinigung und den deutschen Rotary Distrikten sowie Rotary Clubs für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Der Nutzervereinigung und den deutschen Rotary Distrikten sowie Rotary Clubs wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Nutzervereinigung ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt, erstmals ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus der Nutzervereinigung.

- (4) Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

3. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

4. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

5. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit 01.10.2019 bis 31.12.2020 geschlossen.

7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München,

10. 9. 2019

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

Georg Oeller

Düsseldorf, 28.08.2019


Rotary Deutschland Gem. Dienst e.V.